

Nr. **XIX. GP-NR**
 721 /J
 1995-03-10

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Franz Steindl
 und Kollegen
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Vereinfachung der Anmeldung und Beschäftigung von ausländischen
 Saisonarbeitern

Im Sommer 1994 gelang es Abgeordneten Mag. Franz Steindl und Obmann des
 Weinbauausschusses der Landwirtschaftskammer, Paul Fasching, den unüberschaubaren
 Papierkrieg mit den Behörden zwecks Anmeldung und Beschäftigung von ausländischen
 Arbeitern zu beenden. Betrug der erforderliche Behördenweg vorher Wochen, so konnte er auf
 ein bis zwei Tage beschränkt werden.

Die Situation von ausländischen Erntearbeitern sieht folgendermaßen aus:

Seit etwa Juli des Jahres 1994 wurden im Burgenland insgesamt 1.380
 Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Erntearbeiter ausgestellt. Von den insgesamt
 1.380 bewilligten Ausländern waren 1.264 ungarische Grenzgänger, 94 hatten eine
 Saisonbewilligung nach § 7 AufG, der Rest verteilt sich auf bosnische Kriegsflüchtlinge und
 sonstige bevorzugte Ausländer.

Laut Statistik waren bewilligungspflichtig beschäftigte Ausländer nach Wirtschaftsklassen im
 Burgenland:

Juli 1994:	Land- und Forstwirtschaft:	736
	Gewerbe, Industrie	1.760
	Bauwesen	1.622
	Fremdenverkehr	1.213

September 1994:	Land- und Forstwirtschaft	790
	Gewerbe, Industrie	1.850
	Bauwesen	1.656
	Fremdenverkehr	1.126

Die Bestimmungen erfordern, daß jeder ausländische Arbeitnehmer eine
 Beschäftigungsbewilligung benötigt, ausländische Grenzgänger eine gültige
 Aufenthaltsberechtigung. Dafür sind folgende Unterlagen notwendig:

- Beschäftigungsbewilligung
- Reisepaß des Ausländers
- Grenzgängererklärung (vom Ausländer und Arbeitgeber unterschrieben)

Eine Beschäftigungsbewilligung wird nur dann erteilt, wenn der Arbeitnehmer mit mindestens
 20 Stunden gemeldet wird. Der kollektive Stundenlohn beträgt seit 1.7.1994 brutto 67,60.- pro
 Stunde. Die Anmeldung bei der Sozialversicherung ist sofort bei Beschäftigungsbeginn
 vorzunehmen. Beginn und Ende der Beschäftigung sind umgehend der regionalen
 Geschäftsstelle zu melden.

Mit §2 der Verordnung der Bundesregierung vom 23.12.1994 dürfen "über die in §1 genannte
 Anzahl von Bewilligungen hinaus durch Verordnungen gemäß §7 Abs. 1 des
 Aufenthaltsgesetzes bis zu 4.000 Beschäftigungsbewilligungen festgelegt werden." Die

Aufteilung der Bewilligungen ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt. Die momentane Situation in der Landwirtschaft erfordert eine baldige Aufteilung, da landwirtschaftliche Betriebe mit einem Mangel an Arbeitskräften konfrontiert sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

ANFRAGE:

Wie erwähnt, wurde im Bereich der Beschäftigung von Lesehelfern eine Vereinfachung vorgenommen.

- 1) Wird eine Vereinfachung wie in diesem Fall auch allgemein bei Saisonarbeitern durchgeführt?
- 2) Wie ist die derzeitige Situation von Saisonarbeitern?
- 3) Gibt es Sonderregelungen?
- 4) Wieviele Saisonarbeiter sind derzeit in Österreich beschäftigt bzw. arbeitslos?